

Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine

im MARKT HOFKIRCHEN

in der Fassung vom 01.01.2018

1. **Zweck**

Der Markt Hofkirchen gewährt seinen im Markt ansässigen Vereinen für die Durchführung von Baumaßnahmen, für Anschaffungen größerer Geräte und zur Förderung des Sports freiwillige Zuschüsse, nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

2. **Begriff, Bestimmung**

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens des Marktes ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich.

3. **Zuschüsse für den Bau von Sport- oder Vereinsstätten**

- a) Der Markt Hofkirchen gewährt seinen Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Zuschüsse in Höhe von 25 % der Baukosten. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.
- b) Die Zuschüsse werden vom Marktgemeinderat nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge bis zum 31.10. für das folgende Jahr vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden. Abgerechnet wird nach tatsächlichen Aufwendungen bzw. Vorlage der Rechnungen.
- c) Den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Maßnahme
 - eine Baubeschreibung
 - Kostenvoranschläge (einschließlich Massenberechnung)
 - ein Finanzierungsplan

4. **Zuschüsse für Anschaffungen**

- a) Der Markt Hofkirchen gewährt den Sportvereinen für die Beschaffung von Sportgeräten bei einer Einkaufssumme über 250,-- € einen Zuschuss in Höhe von 20 %. Anschaffungen unter 250,-- € werden nicht bezuschusst.
- b) Den Anträgen für Anschaffungen sind ein Kostenangebot bzw. –voranschlag beizufügen.

5. **Zuschüsse für den Jugendbetrieb**

Die Förderung durch die Marktgemeinde erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises Passau und des Kreisjugendringes Passau in der Form, dass die durch Bescheid nachgewiesene Förderung durch die Marktgemeinde in gleicher Höhe ausbezahlt wird.

6. **Zuschüsse für Wasser- und Kanalgebühren**

Zuschüsse für die Wasser- und Kanalgebühren werden den Vereinen pauschal entsprechend dem jeweils resultierenden Betrag aus dem Durchschnittsverbrauch der Jahre 2015, 2016 und 2017 gewährt.

7. **Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten**

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch den Markt Hofkirchen.

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.03.2002 (in der Fassung der am 06.10.2009 beschlossenen Änderung) außer Kraft.

Hofkirchen, den 12.12.2017

Willi Wagenpfeil
1. Bürgermeister